

Die Europäische Bürgerinitiative

Mit 1. April 2012 können Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union erstmals EU-weit Europäische Bürgerinitiativen initiieren und unterstützen. Durch eine Europäische Bürgerinitiative kann die Europäische Kommission (EK) vom Bürger direkt zur Vorlage eines bestimmten Gesetzgebungsvorschlages aufgefordert werden. Mit der Bürgerinitiative wurde erstmals ein Instrument direktdemokratischer Mitbestimmung auf EU-Ebene geschaffen.

Was ist eine Europäische Bürgerinitiative?

Der Vertrag von Lissabon sieht die Einführung einer „Europäischen Bürgerinitiative“ vor. Vergleichbar mit einem Volks- oder Bürgerbegehren auf europäischer Ebene können EU-Bürger die EK im Wege einer Europäischen Bürgerinitiative ersuchen, neue bzw. ändernde Gesetzesinitiativen vorzuschlagen.

Wie starte ich eine solche Initiative?

Eine EU-Bürgerinitiative beginnt mit der Gründung eines **Bürgerkomitees** mit mindestens 7 Personen aus 7 unterschiedlichen EU-Mitgliedsstaaten (allenfalls teilnehmende Abgeordnete des Europäischen Parlamentes (EP) werden dabei nicht mitgezählt). Die Initiative ist dann **bei der EK zu registrieren** mit u.a. Angabe von Titel der Initiative, Inhalt und Zielsetzung, Kontaktdaten der Komiteemitglieder und Offenlegung der Finanzierungsquellen. Dies ist in allen Amtssprachen der EU möglich. Danach erfolgt eine Zulässigkeitsprüfung durch die EK. Nach erfolgter Registrierung teilt die EK **innerhalb von 2 Monaten** mit Angabe von Gründen mit, ob die Initiative zulässig ist oder nicht.

Was sind die Zulässigkeitskriterien?

Eine Initiative muss Themenbereiche betreffen, in denen die Union **Rechtsakte setzen kann, um die geltenden EU-Verträge umzusetzen**. Die Initiative darf also keine Änderung des EU-Vertrages selbst betreffen. Sie darf auch nicht offensichtlich missbräuchlich oder unseriös sein und darf den Werten der EU gemäß den Verträgen nicht widersprechen. Entscheidend ist aber auch, dass die Ziele der Initiativen bestehende **Unionskompetenzen** (z.B. Umwelt, Verkehr oder öffentliche Gesundheit) betreffen, nicht jedoch Bereiche, die in die ausschließliche Kompetenz der Mitgliedsstaaten fallen.

Wie erfolgt die Sammlung der Unterschriften?

Die Sammlung kann entweder **in Papierform** oder **online** erfolgen. Die **Online-Sammlung** kann starten, sobald die zuständigen nationalen Behörden das

Sammelsystem der Organisatoren zertifiziert haben. Bei der Zertifizierung wird geprüft, ob das System die festgelegten Mindestsicherheitsanforderungen und die technischen Voraussetzungen erfüllt.

Ab dem Zeitpunkt der Registrierung einer geplanten Initiative haben die Organisatoren **1 Jahr Zeit für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen**. Die Unterschriften sind an die in den Mitgliedsstaaten jeweils zuständigen Behörden zu übermitteln, welche die Gültigkeit der Unterschriften **innerhalb von 3 Monaten überprüfen** und in der Folge ein Zertifikat über die Gesamtzahl der vorgelegten und überprüften Unterstützungserklärungen ausstellen.

Wer kann eine EBI unterstützen?

Unterstützen können eine Europäische Bürgerinitiative **alle EU-BürgerInnen, die das erforderliche Mindestalter für die Teilnahme an EP-Wahlen erreicht haben (Österreich: 16 Jahre)**. Zwecks Vorbeugung von Missbrauch sind eine Reihe von Datenangaben notwendig, die sich nach nationalen Vorgaben richten (in Österreich: Name, Hauptwohnsitz, Nationalität, Geburtsdatum, Reisepass- oder Personalausweisnummer zwecks Überprüfung).

Wieviele Unterschriften sind erforderlich?

Nach Feststellung der Zulässigkeit sind **innerhalb von 12 Monaten mindestens 1 Million Unterschriften erforderlich**. In **mindestens 7** Mitgliedsstaaten muss eine Mindestzahl von Unterstützungsbekundungen gesammelt werden. Diese Zahl errechnet sich durch die Zahl der Abgeordneten des jeweiligen Landes im EP multipliziert mit 750 (**Österreich: 14250** Unterschriften). Die Unterstützungsbekundungen aus den Mitgliedstaaten, in denen die **Mindestzahl nicht erreicht** wurde, werden natürlich für die Gesamtzahl von einer Million Unterschriften angerechnet. Allerdings werden die betreffenden Mitgliedstaaten nicht zur Zahl der erforderlichen 7 Teilnehmerländer angerechnet.

Was erfolgt nach Erreichung der notwendigen Zahl an Unterschriften?

Nach **Übermittlung des Zertifikats mitsamt der Unterschriftenliste an die EK** erhalten die Organisatoren der Initiative eine **Einladung, der EK ihr Anliegen umfassend zu erklären** sowie ihre Initiative im Rahmen einer **öffentlichen Anhörung im Europäischen Parlament** darzustellen. Innerhalb von 3 Monaten muss die EK ihre Schlussfolgerungen zur Initiative und die von ihr beabsichtigten Maßnahmen öffentlich darlegen. Die Kommission ist verpflichtet, alle in ihre Zuständigkeit fallenden Bürgerinitiativen sorgfältig zu prüfen und **abzuwägen, ob ein Gesetzgebungsvorschlag angebracht** ist.

Kommt die Kommission zum Schluss, einer Initiative nicht Folge zu leisten, muss sie ihre Gründe für die Ablehnung klar und eindeutig darlegen. Beschließt die Kommission, auf eine Bürgerinitiative hin einen Vorschlag für eine Rechtsvorschrift anzunehmen, durchläuft der Vorschlag der Kommission das übliche Gesetzgebungsverfahren und der **Rechtsakt muss von den gesetzgebenden Organen (in den meisten Fällen vom Europäischen Parlament und vom Rat, in einigen Fällen nur vom Rat) geprüft und angenommen** werden.

Was passiert mit den Unterschriften und sonstigen persönlichen Angaben?

Die Initiatoren sind verpflichtet, die gesammelten Unterschriften und die **personenbezogenen Daten** der BefürworterInnen innerhalb eines Monats nach Übergabe an die EK oder innerhalb von 18 Monaten nach der Registrierung ihrer Initiative **vollständig zu löschen**. Dasselbe gilt für die betroffenen EU-Mitgliedsstaaten innerhalb eines Monats nach Ausstellung des Gültigkeits-Zertifikats bzw. seiner Ablehnung. Die Verordnung zur Bürgerinitiative gewährleistet, dass der Datenschutz sowohl bei der Organisation als auch bei allen folgenden Schritten der Bürgerinitiative von allen Beteiligten – Organisatoren, Mitgliedstaaten und Kommission – uneingeschränkt eingehalten wird.

Warum ist der ganze Prozess so komplex und bedurfte einer langen Vorbereitung durch die EU-Mitgliedsstaaten?

Ein sorgfältig ausgestalteter Prozess der Registrierung von Bürgerinitiativen und Sammlung von Unterstützungserklärungen ist notwendig um sicherzustellen, dass jede Bürgerinitiative die notwendige **demokratische Legitimation** hat. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn **hohe Standards** bei Formalkriterien und Daten- und Informationssicherheit eingehalten werden und in allen EU-Staaten gleichermaßen Gültigkeit haben.

Eine entscheidende Neuerung ist die Möglichkeit der Europäischen Bürgerinitiative auch elektronische Unterstützungserklärungen über einzurichtende Online-Sammelsysteme einzubringen, was aber auch eine große Herausforderung im Hinblick auf Benutzerfreundlichkeit und Datensicherheit darstellt.

Welche Einspruchsmöglichkeiten bestehen gegenüber Entscheidungen der EK und den österr. Behörden?

Im Falle einer Ablehnung der Registrierung einer Bürgerinitiative durch die EK werden die Organisatoren über ihre Gründe und alle gerichtlichen und außergerichtlichen Anfechtungsmöglichkeiten informiert. Es besteht beispielsweise die Möglichkeit, den Europäischen **Gerichtshof** anzurufen oder eine Beschwerde beim **Europäischen Bürgerbeauftragten** einzureichen.

Gegen die **Entscheidungen der in Österreich** für die Zertifizierung von Online-Sammelsystemen und Überprüfung und Bescheinigung von Unterstützungserklärungen zuständigen **Wahlbehörde** sieht das österreichische Bundesgesetz über die Durchführung von Bürgerinitiativen die Möglichkeit der Anrufung des **Verfassungsgerichtshofs** vor.

Wie sieht Österreich diese Initiative?

Österreich misst der Europäischen Bürgerinitiative als wichtige demokratiepolitische Neuerung des Vertrages von Lissabon und wichtiges **Instrument verstärkter Bürgerbeteiligung auf europäischer Ebene** große Bedeutung bei. Die Förderung der direkten Demokratie und der Mitsprache der Bürger auf europäischer Ebene ist ein wichtiger Schritt und kann auch wesentlich zu einem stärkeren Europabewusstsein beitragen.

Wo kann man ergänzende Informationen finden?

Nähere Einzelheiten hinsichtlich des Verfahrens der Durchführung von EBIs wurden in der EU-Verordnung Nr. 211/2011 vom 16.2.2011 geregelt, welche die Mitgliedsstaaten verpflichtet, alle rechtlichen und administrativen Voraussetzungen zu schaffen, um sicherzustellen, dass mit 1. April 2012 erste Europäische Bürgerinitiativen eingebracht werden können. In **Österreich** erfolgt die Umsetzung dieser Verordnung durch ein eigenes **Bundesgesetz über die Durchführung Europ. Bürgerinitiativen** (BGBl. I Nr. 12/2012).

Nähere Informationen finden sich auch auf der von der Europäischen Kommission eingerichteten Website: <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/>. Auf dieser Website kann man sich auch über laufende Bürgerinitiativen informieren.

Weiters stehen auch die „Europe Direct“ – Informationsbüros als **Ansprechpartner in den Bundesländern** zur Verfügung (<http://europa.eu/europedirect>).
